

Mehr Mütter für die Kunst.

Vorschläge zur familienfreundlichen Ausgestaltung von Fördermaßnahmen für Künstler*innen¹ (Stand 25. November 2024)

A.) Spartenübergreifend, bezogen auf Künstler*innen aus den Bereichen bildende Kunst, darstellende Kunst, Musik, Literatur und Film sowie auf angehörig Kulturschaffende wie bspw. Kurator*innen oder Regisseur*innen (im Folgenden ebenfalls der Bezeichnung Künstler*innen zugeordnet)

Grundsätzlich

- Kinderbetreuungskosten können als Projektkosten geltend gemacht werden
- Eltern tragen bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder die umfassende Sorgeverantwortung für ihre Nachkommen. Eine Beschränkung elternspezifischer Förderungen auf Kinder geringeren Alters ist nicht angemessen.
- Stipendien entsprechen einem Lohnäquivalent, so dass während der Fördermaßnahme Rentenpunkte gesammelt werden können

Anpassung von Residenz- und Reisestipendien

- Übernahme der Reisekosten mitreisender Kinder
- Zuschläge für die Kinderbetreuungskosten bei Mitnahme des Kindes/der Kinder

Positivbeispiel 1: Reise- und Residenzstipendien der Hessischen Kulturstiftung – *„Bewerbungen mit max. zwei minderjährigen Kindern und ggf. dazugehöriger Betreuungsperson, einer eigenen Betreuungsperson in medizinischen Fällen (Nachweis erforderlich) sowie als Künstler*innen-Duo sind ebenfalls möglich. [...] In diesem Fall kann der Stipendienbetrag [um 6.000 Euro] auf 31.000 Euro erhöht werden.“* (<https://www.hkst.de/reise-und-residenzstipendien/bewerbung/>)

- Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung vor Ort bei Mitnahme des Kindes/der Kinder

Positivbeispiel 2: vierwöchige Symposien auf dem Künstlergut Prösitz – *„Für die Kinder (maximales Höchstalter 12 Jahre) wird auf dem Künstlergut Prösitz während des vierwöchigen Residenzaufenthaltes eine Kinderbetreuung bereitgestellt. So können sich die Frauen ihrer künstlerischen Arbeit widmen, mit Kolleginnen in der gleichen Lebenssituation in Austausch treten und sich auch ideal vernetzen.“* (<https://www.kuenstlergut-proesitz.de/symposium/>)

- Lockerung der Residenzverpflichtungen (bezogen insbesondere auf zeitlich festgelegte Aufenthaltsbestimmungen) für Künstler*innen, die ein Stipendium ohne Mitnahme ihrer Kinder antreten, um den Alltag am Familienwohntort im Bedarfsfall unterstützen zu können
- Konzeption von Kurzzeit-Residenzen bzw. Möglichkeiten, längerphasige Residenzen zu flexibilisieren, aufzuteilen oder zu verkürzen (eine Abwesenheit von nur 2 bis 4 Wochen lässt sich im Familienzusammenhang besser umsetzen als eine längere Abwesenheit von 3 bis 12 Monaten)

Positivbeispiel 3: Residenzstipendium "Parents in Arts" der Hamburger Behörde für Kultur und Medien. Ausschreibung von 2-wöchigen Arbeitsaufenthalten, die wahlweise mit oder ohne Kinder angetreten werden können. Bei Mitnahme der Kinder werden diese an der Stipendienstätte professionell betreut werden. (<https://www.hamburg.de/bkm/stipendien/17556170/stipendium-parents-in-arts/>)

Positivbeispiel 4: Flex-Stipendien des Künstlerhaus Lukas zu 14 Tagen, 1 Monat oder 2–3 Monaten – „Die Stipendiumdauer ist zeitlich flexibel und richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitsvorhaben und den persönlichen Lebensumständen.“ (<https://www.kuenstlerhaus-lukas.de/bewerbung/stipendien/#stip01>)

Anpassung von Ausschlusskriterien

- Abschaffung von Altersbegrenzungen
- Abschaffung von auf den Studienabschluss bezogenen Bewerbungszeiträumen oder Verlängerung derselben für Künstler*innen mit Kind(ern) oder anderen Sorgeverpflichtungen (um 2 bis 3 Jahre pro seit Studienabschluss geborenem Kind oder um die Dauer der Sorgeverpflichtung)
- ▶▶ Das Statistische Bundesamt benennt das durchschnittliche Erstgebärendenalter von Frauen für das Jahr 2023 mit 30,3 Jahren (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburten-eltern-biologischesalter.html>). Für viele Künstler*innen kollidiert die Phase der beruflichen Qualifizierung mit jener der Familiengründung: für Künstler*innen mit Sorgeverpflichtung stellen rigide Altersbegrenzungen oder auf den Studienabschluss bezogene Bewerbungszeiträume von Stipendien ein Ausschlusskriterium dar.
- Übertragung der Regelungen des gesetzlichen Kündigungsschutzes in der Elternzeit auf die Möglichkeit zur umfassenden und abschließenden Wahrnehmung eines Stipendiums: ist ein Stipendium auf Grund einer nach erfolgreicher Bewerbung oder während des Förderzeitraums aufkommenden Schwangerschaft nicht in vollem Umfang wahrnehmbar, so muss die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Stipendiums zu einem späteren Zeitpunkt gewährt werden.
- Akzeptanz von sorgearbeitsbedingten Lücken in der künstlerischen Biografie

Einrichtung von zusätzlichen Förderprogrammen für Künstler*innen mit Kind(ern)

- Einrichtung von explizit für Künstler*innen mit Kind(ern) ausgeschriebenen, ortsungebundenen Arbeitsstipendien über 6 bis 12 Monate
- ▶▶ Die Einrichtung eines solchen Stipendiums könnte sowohl als Ausgleich für viele nicht in Frage kommende Stipendien fungieren (trotz entsprechend des oben gelisteten Katalogs angepasster Bedingungen werden viele in Sorgearbeit eingebundene Künstler*innen Residenz- und Reisestipendien nach wie vor nicht oder nur in stark verkürzter Form wahrnehmen können), wie auch als Signal dafür gelten, dass Elternschaft in der Kunst deutlich erwünscht ist.

Positivbeispiel 5: Stipendium „Präsenz vor Ort“ des Landes Nordrhein-Westfalen, organisiert durch das Frauenkulturbüro NRW e.V. Im 2-jährigen Turnus vergebene Jahresstipendium in Höhe von insgesamt 12.000 Euro zur Erleichterung der Vereinbarkeit von künstlerischer Arbeit und Familie: „Es gibt keine Präsenzpflicht, die geförderten Künstlerinnen können an ihrem jeweiligen Wohnort künstlerisch arbeiten bzw. ihren Projekten nachgehen und sowohl Familienleben als auch künstlerischen Erfolg vereinbaren, indem sie ihre eigenen und die Bedürfnisse ihrer Familie mit dem

Stipendium bedienen. Bei den Bedürfnissen kann es sich um Betreuung handeln, die Möglichkeit, das Stipendium für eine Recherchereise mit Kind zu nutzen, ein Projekt in Ruhe ohne prekäre Situation durchzuführen oder aber auch eine Spielstätte zu gründen. Die Künstlerinnen wissen am besten, was genau sie benötigen, um sich gut und nachhaltig aufzustellen.“

(<https://www.frauenkulturbuero-nrw.de/projekte/stipendien-praesenz-vor-ort/>)

Positivbeispiel 6: „Arbeitsstipendium mit Kind“ des Künstlerhaus Lauenburg. 4-monatiges, ortsungebundenes Stipendium an Bewerber*innen mit Kinde (0-15 Jahre) in Höhe von insgesamt 4.000 Euro. (https://kuenstlerhaus-lauenburg.de/stipendium_start/)

Positivbeispiel 7: Im Rahmen der „Otilie-Roederstein-Stipendien“ vergibt das Land Hessen „bis zu fünf Arbeitsstipendien im Gesamtwert von 20.000 Euro an hessische Künstlerinnen, die sich in einer besonderen familiären Belastungssituation befinden wie etwa der Erziehung eines Kindes unter 12 Jahren oder Pflegearbeit.“

(<https://wissenschaft.hessen.de/foerderung-finden/kulturfoerderung/ottilie-roederstein-stipendien>)

Positivbeispiel 8: „PASSAGE“-Residenzprogramm – „Es stehen zwei Plätze pro Jahr zur Verfügung, davon wird ein Platz an eine Künstlerin mit Kind vergeben.“ (<https://www.passageair.org/de/programm/>)

- Einrichtung von 6- bis 12-monatigen, ortsungebundenen Förderprogrammen für den Wiedereinstieg nach familienbedingter Auszeit, gekoppelt mit einem Mentoring- oder Patenprogramm und dem Aufbau eines kooperierenden Alumni-Netzwerks

B.) Bezogen auf frei oder abhängig Beschäftigte in der Musik, der darstellenden Kunst und im Film

- Zuschläge für die Kosten einer über die gängigen Betreuungszeiten hinausgehenden, erweiterten oder zusätzlichen Kinderbetreuung (im Falle abendlicher, feiertags oder am Wochenende stattfindender Dreharbeiten, Proben und Vorstellungen)
- Zuschläge für die Reisekosten und die Kinderbetreuung mitreisender Kinder bei Auftritten oder Dreharbeiten fern des bestehenden Familienwohnsitzes oder bei Tourneen

Und: Den Kontext nachkommenbezogener Sorgearbeit öffnen > we need (to) CARE

Familie meint nicht nur die nachkommenden Kinder sondern auch die uns vorausgehende Generation sowie jegliche Angehörige, die sich nicht mehr selbst versorgen können. Nicht in jedem Förderzusammenhang ist die Integration pflegebedürftiger Angehöriger realisierbar, dennoch sollte in den Bereichen, da dies möglich ist, neben der Sorgeverantwortung Minderjähriger auch eine eventuell bestehende Pflegeverantwortung gegenüber weiteren Angehörigen mitgedacht werden (vgl. **Positivbeispiel 7: Otilie-Roederstein-Stipendien**).

¹ Rückblickend auf die Emanzipationsgeschichte der vergangenen Jahrzehnte würden wir es als ideal empfinden, eine Empfehlung der Förderung von sorgemittelnden Künstlerinnen wie auch Künstlern auszusprechen. Die Alltagsrealität, dass Frauen² sich, auch in liberaleren Künstlerkreisen, nach wie vor für einen größeren Teil der Sorgearbeit verantwortlich zeigen und auch im öffentlichen Leben weit deutlicher und kritischer beäugt werden, was die erfolgreiche Vereinbarkeit von Arbeit und Sorge betrifft, legt es jedoch nahe, **zumindest mit einem Teil der Fördermaßnahmen gezielt Frauen anzusprechen.**

² Wir umfassen im Dokumentzusammenhang mit den Begriffen Künstlerin und Frau das gesamte Spektrum der Personen, die sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.